

zu seiner höchst beachtenswerten Schrift: „Christus als Prophet“ (Brixen 1892) nur allzu richtig: „Wiederholt konnten wir bei Ausarbeitung dieses Werkleins die Beobachtung machen, daß selbst die geschätztesten und weitläufigsten Ausleger auf die prophetische Seite der Evangelien im allgemeinen und der Aussprüche Christi insbesondere nicht jene eingehende Rücksicht nehmen, welche dieser Gegenstand an und für sich gewiß verdient.“

Dreizehn Jahre vor seinem Tode (1899) begann der englische Redemptorist F. Bridgett sein „Book of Hope“, das er unvollendet zurückließ, das aber auf dem Sterbebett sein süßester Trost war. „Warum“, sagt er darin eingangs,<sup>1)</sup> „habe ich dem Wesen des zukünftigen Lebens so wenig Aufmerksamkeit geschenkt? Wahrlieb, so meine ich, nicht aus Mangel an Glauben daran; denn welch andern Grund hatte ich zu meiner Bekehrung zum Glauben vor mehr als 36 Jahren, als die Erwerbung des ewigen Lebens? Unvollkommen und sündig, wie ich gewesen bin, kann ich doch aufrichtig sagen: nicht einen Tag oder eine Stunde würde ich im religiösen Leben als Redemptorist geblieben sein ohne diese Hoffnung. Wenn wir nur in diesem Leben auf Christus hoffen, dann sind wir die elendesten aller Menschen“ (I Kor. 15, 19).

## Ueber das Alter der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J.

Steht es einmal wie ein Glaubenssatz fest, daß Christus der Herr seiner Kirche die Vollmacht verlieh, Ablässe zu erteilen, so dient nichts so sehr dazu, Hochschätzung des Ablusses den Gläubigen einzuflößen als die Ueberzeugung von dem hohen, ehrwürdigen Alter desselben, als das Bewußtsein, daß diese von dem göttlichen Stifter der Kirche seiner Braut anvertrauten Gnadschäze schon von apostolischer Zeit her in den ersten christlichen Jahrhunderten in der Tat für alle flüssig gemacht wurden. Als deshalb die Kirchenversammlung von Trient zur Verteidigung und Anempfehlung des Ablusses in feierlichster Form ein kurzes Dekret erließ, betonte sie darin gerade diese beiden Punkte und führt dieselben als Gründe an, weshalb der Gebrauch des Ablusses den Gläubigen ans Herz gelegt wird. Das Konzil sagt:

„Da die Gewalt Ablässe zu verleihen von Christus seiner Kirche gegeben ist, die Kirche aber sich dieser von Gott übertragenen Vollmacht auch seit den ältesten Zeiten wirklich be-

<sup>1)</sup> Ryder, Life of Th. E. Bridgett. London 1906. 238.

dient hat, so erklärt die heilige Synode, daß der Gebrauch der Ablässe dem christlichen Volke überaus heilsam sei und so, wie er durch die Autorität der heiligen Konzilien gutgeheißen ist, in der Kirche beibehalten werden soll.

Von dieser feierlichen Erklärung ist der Herausgeber der neuen Auflage des bekannten Werkes von Beringer „Die Ablässe“ bei der Darstellung der Abläfgeschichte ausgegangen.<sup>1)</sup> Im ersten Bande der neuen 14. Auflage jenes Werkes hat er versucht zu zeigen, daß die Ablässe ohne wesentliche Veränderungen in der Spendung und im Gebrauche sich entwickelt haben ununterbrochen vom 1. und 2. bis zum 19. und 20. Jahrhundert.

Hiezu hat der deutsche Forsther Dr Nikolaus Paulus in einer Besprechung des Bandes Stellung genommen. Nachdem er manches an der neuen Auflage rühmend anerkannt hat, bedauert er, gerade hier dem Verfasser vielfach widersprechen zu müssen. In nicht wenigen wichtigen Punkten, so sagt er selbst, weichen unsere Ansichten schroff voneinander ab.<sup>2)</sup> klarer und bestimmter als früher hat Dr Paulus alsdann seine eigene Ansicht über die Anfänge des Ablusses in einem besondern Aufsatz ausgesprochen, worin er schreibt:

<sup>1)</sup> Auch der zweite Schlüßband dieses Werkes ist nunmehr fertig und erscheint eben bei Ferdinand Schöningh in Paderborn.

<sup>2)</sup> „Zeitschrift für katholische Theologie“, Innsbruck 1915, 394. — In dieser Besprechung handelt Dr Paulus (S. 403) von meiner Darlegung über das Alter der Ablässe nach dem Tridentinum, so wie dieselbe auch oben gegeben ist. Er fährt dann an derselben Stelle fort: „Trotzdem trägt Hilgers kein Bedenken, die ‚eigentlichen‘ Ablässe erst um das Jahr 900 mit dem Ablasse der 1480 Märtyrer beginnen zu lassen.“

In Wirklichkeit sage ich an der von Dr Paulus bezeichneten Stelle, daß „sich wenigstens vor dem Schlusse des 10. Jahrhunderts sogar ein Beispiel einer solchen Brücke findet, daß auch in der Form den eigentlichen Ablässen des zweiten Jahrtausends mehr als bloß ähnlich sieht. Dasselbe bietet für unsere Kenntnis der Geschichte des Ablasses und hier für unsere Darstellung die Brücke oder den kaum wahrnehmbaren Übergang zu der eigentlichen Abläfperiode, die man bislang ja vom 11. Jahrhundert an datierte“.

Dr Paulus wird beim aufmerksamen Lesen dieses Satzes sich selbst davon überzeugen, daß ich darin nicht das sage, was er mich sagen läßt. Auch die Theologen, welche den Gebrauch des eigentlichen Ablasses bis auf die Apostel zurückführen, können vom 11. Jahrhundert an die eigentliche Abläfperiode datieren, welche wir heute noch haben. Es ist die Periode, welche sich durch reichere Abläfbewilligungen und ganz besonders durch die neue Form derselben von der früheren Periode unterscheidet. Diese neue Form habe ich (S. 80, 649) klar genug beschrieben. Die Brücke aber soll geschlagen werden für unsere Kenntnis, für die Darstellung der Abläfgeschichte von den eigentlichen Ablässen des ersten Jahrtausends in ihrer charakteristischen Form zu den eigentlichen Ablässen des zweiten Jahrtausends in der neuen Form. Eine andere Brücke ist in der Tat nicht notwendig.

Ebenso wird Dr Paulus (auf S. 402), nachdem er meine Ausführung (auf S. 659 und auf S. 661) noch einmal geprüft hat, jedenfalls nicht meine Worte also anführen, wie er es tut. Allein hierauf und auf die ganze Besprechung werde ich noch zurückkommen.

„In seiner neuen Abläffschrift glaubt P. Hilgers den Beweis erbracht zu haben, daß die Ablässe ohne wesentliche Veränderungen in der Spendung und im Gebrauche sich entwickelt haben, ununterbrochen vom 1. und 2. bis zum 19. und 20. Jahrhundert“. Der Verfasser des vorstehenden Aufsatzes kann dieser Ansicht nicht beipflichten. Indem er seine frühere vermittelnde Stellung, der nicht mit Unrecht eine gewisse „Zaghafigkeit“ nachgesagt worden, aufgibt, ist er nun der Ansicht, daß es Jahrhunderte hindurch keine Ablässe im heutigen Sinne gegeben hat, und daß daher von einer einheitlichen ununterbrochenen Entwicklung des Abläßes von den ersten christlichen Jahrhunderten an keine Rede sein kann. Generelle Ablässe lassen sich erst im 11. Jahrhundert nachweisen. Individuelle Bußerlässe, die als Ablässe zu betrachten sind, z. B. jene, die von Päpsten Rompilgern erteilt wurden, gab es freilich schon früher; doch können solche vor dem 9. Jahrhundert nicht festgestellt werden. Verschiedene Erscheinungen der ersten christlichen Jahrhunderte werden mit Unrecht den Ablässen beigezählt. So kann weder die Wiederaufnahme des exkommunizierten Korinthers in die kirchliche Gemeinschaft, noch der mit Rücksicht auf die Fürsprache der Märtyrer gespendete „Friede“, noch die vor Vollendung der kanonischen Buße Sterbenden oder eifriger Büßern gespendete Rekonziliation als Abläß gelten. Ebenso wenig fand eine Abläffverleihung statt, wenn bisweilen Synoden ein strenges Bußgebot durch ein milderes ersetzen. Auch die im früheren Mittelalter aufgetretenen Redemptionen dürfen den Ablässen nicht beigezählt werden. Doch haben sie als „Vorläufer“ dem Ablasse die Wege bereitet.“<sup>1)</sup>

Über die Ablässe für die Verstorbenen hatte derselbe Geschichtsforscher bereits im Jahre 1900 seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese „neue Praxis“ erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgetreten sei. Er schreibt: „Die erste echte bis jetzt bekannt gewordene päpstliche Kundgebung, in welcher ein Abläß für die Verstorbenen erteilt wird, ist die Kreuzzugsbulle, die Kalixt III. im Jahre 1457 dem Könige Heinrich IV. von Castilien bewilligt hat.“<sup>2)</sup> Ausdrücklich aber leugnet er die Abläßspendung an Verstorbene durch den heiligen Benedikt und durch den Papst Johann VIII. ebenso, wie die Zuwendung des ersten Jubiläumsablasses durch Papst Bonifacius VIII. an die auf der Romreise verstorbenen Pilger i. J. 1300.

Auch der französische Dogmenforscher Adhémar d'Alès hat in jüngster Zeit über die Anfänge des Abläßes geschrieben. Derselbe veröffentlichte Aufsätze über die Lehre und den Gebrauch der Ablässe und besprach dabei den ersten oben erwähnten Band über die Ablässe, vornehmlich die darin vorgetragene Abläßgeschichte.<sup>3)</sup> Für die edle Art, mit welcher er es getan, gerade in diesen bittern und verbitternden Kriegs-

<sup>1)</sup> „Zeitschrift für katholische Theologie“, Innsbruck 1915, 219 f. —  
<sup>2)</sup> Ebd. 1900, 249. — <sup>3)</sup> Etudes, Paris 1915, tome 144 et 145.

tagen, sei ihm hier öffentlich wärmster Dank gesagt. D'Alès findet in den ersten christlichen Jahrhunderten klar ausgesprochen und gehandhabt die Lehre von der stellvertretenden Genugtuung, ebenso wie die vom Kirchenschatz und von der Wirkung der Abläffspendung bei Gott im Jenseits. Gerade diese letztere eigentliche und wesentliche Kraft des Abläßes nennt er einfachhin „une croyance absolument primitive remontant aux origines mêmes de la pénitence ecclésiastique“. Über den Kirchenschatz schreibt er: „La doctrine du trésor de l'Église est donc une doctrine vécue dès les temps anciens.“ Und wo er von den Märtyrerbriefen redet, sagt er mit Nachdruck: „... quand par égard pour l'intercession des confesseurs de la foi le même pape [Calliste] consent à abréger la pénitence prescrite, je reconnais dans cette mesure de clémence la notion classique d'indulgence“. Und so ist er mit mir der Ansicht, daß die tempora antiquissima, in denen nach dem Konzil von Trient schon Abläß gespendet wurde, keine anderen sind als die ersten christlichen Jahrhunderte.

Es sei noch besonders hervorgehoben, daß D'Alès, was den Ursprung und die Anfänge des Abläßes angeht, mit mir übereinstimmt, obgleich er in anderen Punkten, namentlich in der Erklärung der alten Rekonkilation von mir abweicht.

Wie stellt sich nun überhaupt die katholische Theologie mit ihren besten Vertretern zum Alter der Ablässe? Ausführlich ist diese Stellung im erwähnten ersten Bande jenes Werkes dargelegt. Hier soll dieselbe wie im Übergang geschildert werden, um sie den neuen Behauptungen des oben genannten Forschers gegenüberzustellen.

Alexander von Hales, der selige Albert der Große, der heilige Thomas von Aquin und der heilige Bonaventura, die vornehmsten Vertreter der Scholastik, welche zuerst die Abläßlehre theoretisch und systematisch behandelten, erklären ausdrücklich das gnädige Verfahren des Weltapostels bei der Rekonkilation des Büßers von Korinth als eine Abläffspendung. Estius, der beste Exeget der Briefe des heiligen Paulus, dabei ein ausgezeichneter Dogmatiker, beweist daselbe in seinen dogmatischen und exegesischen Traktaten, namentlich auch aus den heiligen Vätern. Der selige Petrus Canisius predigte im Jahre 1572 in Innsbruck über den Abläß. Die Entwürfe dictierte er einem Schreiber; diese sind uns mit eigenhändigen Bemerkungen des Canisius erhalten. Canisius predigt hier gegen die „minoris facientes indulgentias, quia non fuerunt cognitae et usitatae in antiqua Ecclesia, sed posterius institutae et divulgatae“ und führt als Beweis für den Gebrauch des Abläßes in alter Zeit die Stelle aus dem zweiten Korintherbriebe an, wozu der Selige eigenhändig beifügt: „Ubi Paulus relaxat illi poenitentiam juxta Chrysost. Theophil. Theodor. Oecumen.“ Canisius war zweimal als Theologe beim Konzil von Trient tätig und stand mit verschiedenen Theologen des Konzils in bester Verbindung.

Auch Cornely<sup>1)</sup> findet in der paulinischen Stelle den Beweis für die Spendung eines wirklichen Ablasses durch den Völkerapostel und somit das Fundament der Ablassgeschichte oder des Gebrauches der Ablässe. Gleichwohl erklärt dieser Exeget der neuesten Zeit die ganze Stelle zunächst und unmittelbar von der Lösung des Kirchenbannes und der Aufnahme des Sünders in die Kirchengemeinschaft. Auf diese Weise wird die Einwendung, welche Suarez sich selber gegen die Erklärung der Stelle durch die Väter und die Scholastiker macht, behoben. Im übrigen sucht auch Suarez zu beweisen, daß der Gebrauch des Ablasses aus den ersten christlichen Jahrhunderten stammt.<sup>2)</sup>

An die apostolischen Zeiten schließen sich die Zeiten der Märtyrer. Nun ist es die übereinstimmende Lehre der katholischen Theologen bis auf unsere Tage, daß in den Märtyrerzeiten vermittels der sogenannten Märtyrerbriefe oder der Fürbitte der Bekennner des Glaubens den Büßern ein Bußerlaß und somit ein wirklicher Ablass gespendet wurde. Papst Benedikt XIV. beruft sich in der Bulle „Pia Mater“ auf ein „altes Beispiel“ der Spendung eines eigentlichen Sterbeablasses und schreibt darüber: „Exstat illustre monumentum tertii Ecclesiae saeculi in epistola Sancti Cypriani, quae in novis editionibus impressa est num. 12., qua scilicet in eorum gratiam, qui libellos martyrum obtinuerant et in mortis periculo versabantur, cum ipse aestivis ardoribus praepediretur, quo minus, ut optaverat, ad eos reconciliandos sese conferre posset, permittit, ut id vice sua a quocumque presbytero aut etiam diacono praestari queat.“

Nach Benedikt XIV. war also der Bußerlaß, welcher auf die Fürsprache der Märtyrer hin den sterbenden Büßern in der Rekonziliation, die auf Anordnung des heiligen Cyprian selbst von Diaconen gespendet werden konnte, ein wahrer und eigentlicher Sterbeablaß, sowie der Papst um die Mitte des 18. Jahrhunderts denselben allüberall gespendet wissen wollte.

Die Raccolta, die einzige offizielle Ablasssammlung, welche zuletzt im Jahre 1898 von der heiligen Ablasskongregation auf Geheiß und mit Gutheißung Leos XIII. herausgegeben ward, schreibt über den Ursprung des Sterbeablasses:

„Della Indulgenza Plenaria in articulo mortis è antichissima l'origine, come si rileva dalla Lettera XIII di S. Cipriano Martire scritta dopo la metà del terzo secolo della chiesa, e dal Cardinal Baronio all' anno 878, dove parla del Sommo Pon-

<sup>1)</sup> Commentar. in epist. ad Corinth. alteram p. 70.

<sup>2)</sup> Dies geht schon herbor aus dem Saße in n. 2: Quocirca quamvis daremus (quod aliqui haeretici contendunt et nonnulli catholici non contradicunt) hunc indulgentiarum usum non esse admodum antiquum sed a temporibus Gregorii [Magni] incepisse . . . cf. Suarez, Comment. et disput. in III part. Divi Thomae, Tom. quartus, Disput. XLIX, sect. 2.

tefice Giovanni VIII, che la concesse a quei Cristiani, i quali morivano in guerra contra i Saraceni.“

Der selige Canisius urteilt ebenso über die Bußerlassen durch die Fürsprache der Märtyrer in dem oben angezogenen Predigtentwurf in folgenden Worten:

„Tempore martyrum vixit Cyprianus . . . et ostendit etiam suo tempore fuisse dispensatum ex misericordia, ut lapsi a fide haberent indulgentiam, licet plenam poenitentiam non perfecissent . . . Quid est autem dare et accipere pacem, nisi de indulgentia dictum, per quam peccatores ante mortem reconciliabantur secundum morem Ecclesiae, ut deinde possent admitti ad sacramenta pro discretione Episcoporum.“

Nebenbei sei hier bemerkt, daß nach Benedikt XIV., ebenso wie nach Canisius der Sterbeablaß durch die Rekonkiliation gespendet wurde.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Es ist nicht notwendig, hier auf die Bedeutung der Rekonkiliation zurückzukommen. Denn selbst Theologen und Forscher, welche wie D'Alès die Rekonkiliation nicht als Ablaufspendung anerkennen, führen den Ursprung des Ablasses dennoch auf die ersten christlichen Zeiten zurück.

Gewiß ist es richtig und uns heute selbstverständlich, daß mittelalterliche Theologen, welche von der sakramentalen Losprechung als solcher behaupten: mit derselben vergebe der Priester die zeitlichen Sündenstrafen der gebeichteten Sünden, während Gott dabei die Schuld und ewige Strafe nachlässe, sich eines Irrtums schuldig machen; ja noch mehr, dieselben machen sich außerdem und vornehmlich des vom Tridentinum im Can. 30 (sess. VI.) verurteilten Irrtums schuldig. Allein bevor man einen Theologen oder dessen Aussage dieser Irrtümer zeiht, muß man nachweisen, daß seine Behauptung ausdrücklich und ausschließlich von der sakramentalen Losprechung als solcher gilt.

Handelt seine Aussage aber im allgemeinen von der remissio peccatorum oder von der reconciliatio, welche die relaxatio a culpa et a poena in sich schließt und sagt er gar ausdrücklich, daß dabei die zeitliche Sündenstrafe „a canonibus taxata“ vom Priester nachgelassen werde, so darf man die Behauptung nicht ohne weiteres als jener beiden Irrtümer schuldig verurteilen. So trifft denn auch Dr Paulus durchaus nicht den eigentlichen Fragepunkt, wenn er vieles schreibt über und gegen meine Auslegung der Stelle aus einer Schrift, die unter dem Namen des heiligen Cölestin geht. (Vgl. a. a. O. S. 395 ff.)

Mit Berufung auf den heiligen Thomas habe ich die Stelle zu deuten gesucht. Kommt nämlich zur eigentlichen sakramentalen Losprechung das „iudicium Christi in taxatione poenae per suos ministros“ mit der relaxatio der „satisfactio, per quam homo totaliter a reatu poenae liberatur“, so kann man mit Recht sagen, daß diese gänzliche Befreiung von der Sündenstrafe erfolgt per sacerdotem vi clavum, nicht aber vi sacramenti in quantum sacerdos exhibit sacramentum i emissionis. Ich bin der Meinung, daß gerade durch diese Unterscheidung das Entstehen des vielen mittelalterlichen Theologen nachgefragten Irrtums erklärt wird und daß manche Aussagen, die man derselben Irrtums zeiht, dadurch gerechtfertigt werden können.

Es ist das die relaxatio, von welcher in der von mir angeführten Stelle ausdrücklich die Rede ist, und es ist die relaxatio oder solutio, von welcher der Verfasser jener Schrift unmittelbar vorher schreibt. Dort sagt er nämlich, daß die Priester binden und lösen „. . . 2. in quantum satisfactionem imponunt vel etiam solvunt, cum aliquid de poenitentia remittunt.“

Die Raccolta erklärt, wie oben gesagt, die vom Papst Johann VIII. im Jahre 879 den sterbenden Kriegern gegebene Losprechung für einen Sterbeablaß. Da nun eben diese Losprechung vom Papste auch den bereits im Kampfe Gefallenen zuteil ward, so war damals nach der Raccolta auch schon der Ablaß für die Verstorbenen im Gebrauch. Als einen Ablaß für Verstorbene erklären auch Kirchen geschichtsforscher wie Baronius, Mabillon und Amort ausdrücklich diese Losprechung, dasselbe tun bis heute Theologen und Moralisten wie Palmieri, Wilmers, Lehmkühl, Christian Pesch und Josef Pohle.

Jakobus Vinez, einer der tüchtigsten Theologen der Kirchen versammlung von Trient, schrieb im Jahre 1564 für den Papst Pius IV. ein eigenes Gutachten zu dem Konzilsdecreto über die Ab lässe. Darin führt er als Beispiel eines Ablusses, der den Verstorbenen zufiel, jenen Ablaß an, den nach dem heiligen Gregor der heilige Benedikt (480—543) zwei verstorbenen Nonnen zuwendete. Ausdrücklich erklärt der heilige Gregor in seinen Dialogen diese Spende an Verstorbene als eine Anwendung jener Lösegewalt, welche Christus seinen Aposteln (Matth. XVI, 19) verlieh.

Beim Schluß des ersten Jubiläums Weihnachten 1300 erklärte der Papst Bonifaz VIII. ausdrücklich, daß alle Rom pilger, welche auf der Jubiläumswallfahrt, bevor sie ihr Ziel erreicht hatten, gestorben seien, den Jubiläumsablaß haben sollten. Aus dieser Erklärung geht ganz klar hervor, daß der Papst damals den Jubel ablaß den Verstorbenen spendete.

Die Erklärung lautet: „Item placet ipsi Domino nostro Summo Pontifici et vult quod omnes illi qui venerunt ad Indulgenciam concessam per eum et mortui sunt in via, vel in Urbe numero dierum taxato in ipsa Indulgencie nondum decurso plenam Indulgenciam consequantur.“ Der Wortlaut selbst schließt jede andere Deutung und jeden Zweifel aus. Die Erklärung steht an zweiter

---

Ueberhaupt darf man der Ansicht sein, daß die Durchforschung der Ablaßlehre und -geschichte noch ungeahntes Licht werfen wird auf manche bislang ungeklärte Punkte des Bußweisens und der ganzen Lehre über die Aussöhnung des Sünder mit Gott, der Rekonkilation im weitesten Sinne des Wortes. Mit Freuden ist es deshalb zu begrüßen, wenn diese Forschung bei den Theologen in Fluss kommt.

Ob die von mir angezogene Schrift, die unter dem Namen des heiligen Cölestin veröffentlicht wurde, wirklich von Cölestin herrührt oder nicht, ist ganz gleichgültig. Ich hatte und habe keinen Grund, über den inneren Wert der Schrift oder ihre Echtheit ein Wort zu verlieren. Ich hielt und halte dieselbe für eine Zusammenstellung nach Vorlagen, die vielleicht oder wahrscheinlich von oder für Petrus Muronus gemacht wurde. Mir war und ist sie wertvoll, weil sie die theologischen Ansichten jener mittelalterlichen Zeiten wiedergibt und für meine Zwecke so klar und deutlich spricht.

Nach meiner Ansicht, die ich aus dem ersten Gebrauche der Schrift selbst gewonnen, muß die Schrift oder ihre Vorlagen oder wenigstens einzelne Stücke derselben älter sein als Cölestin, doch habe ich, wie gesagt, keinen Grund, mich hier in den Streit über den Verfasser der Schrift zu mischen. Vgl. Beringer-Hilgers I, 626 ff.

Stelle zwischen zwei anderen, die nach dem Urteil aller wahre, neue Ablaßbewilligungen sind und diese Bewilligung mit denselben Worten ausdrücken wie die in der obigen Erklärung gebrauchten. Es muß daher auch diese Erklärung eine eigentliche Ablaßbewilligung an Verstorbene sein.<sup>1)</sup>

Nicht bloß vermittels der Fürsprache der Märtyrer, sondern auch auf verschiedene andere Titel hin wurde von den frühesten christlichen Zeiten an den Büßern die kanonische Buße ganz oder teilweise erlassen. Davon sagt Christian Pesch in seiner Dogmatik:

„*Omnes autem catholici unanimiter docent indulgentiam concessam fuisse poenitentibus quoties iis aliquid de poenitentia canonica remittebatur.*“

Bei dieser ihrer Lehre erwähnen die katholischen Dogmatiker nicht einmal einen Gegner ihrer Ansicht. Canisius spricht an der angegebenen Stelle von den schweren öffentlichen Bußen der ältesten Zeit und fährt dann fort:

„*Sed postea relictum est Episcopis liberum ut dispensarent poenitentibus, maxime tempore mortis vel necessitatis. Unde dicitur in Concilio Nicen. can. 11. Quod humaniter possint agere circa lapsos.*“ Am Rande fügt Canisius hier eigenhändig bei: „Episcopis concessa indulgentia“ und sagt nachher im Text:

„*Dabatur illis [poenitentibus] pax, hoc est, indulgentia, praesertim in ipso mortis transitu.*“

Und weiter schreibt er:

„*Ante mille annos habita sunt Concilia, Nicaenum, An-cyranum, Laodicense et in illis statuitur quod Episcopi possint relaxare poenitentias peccatoribus qui obligabantur ad certas poenas secundum exigentiam criminum . . . . Permissum ergo fuit Episcopis cum talibus poenitentibus dispensare, hoc est indulgentias dare commutando poenas iniunctas vel de jure impositas.*“

Ausdrücklich redet Canisius alsdann von dem Alter des Ablasses. „*Indulgentia*“, sagt er, „*tam antiqua est, ut nullus possit commonstrarē tempus, quo Pontifex, Episcopus vel Concilium instituerit primum vel mandarit, ut omnes crederent vel tenerent aliquid de Indulgētis.* Hoc magnum est indicium, quod semper viguerit haec consuetudo et observatio, ut daretur et acciperetur indulgentia in Ecclesia ex fundamento verae fidei, quod Christus talem potestatem dedisset Praelatis majoribus, qui illa sunt usi omnibus aetatibus ad aedificationem Ecclesiae.“

Diese kurzen Auffstellungen geben im Ueberblick die Ansicht der katholischen Theologen, wie die des ersten Bandes der neuen Auflage „*Die Ablässe*“. Ebenso „schroff“ wie dieselbe von der eingangs erwähnten neuen Ansicht abweicht, ebenso harmonisch stimmt sie überein

<sup>1)</sup> Vgl. Beringer-Hilgers, Die Ablässe I 59 ff., 71, 572 ff., 662 f., 665 f.

mit der Erklärung der Kirchenversammlung von Trient. Der Wortlaut der Konzilserklärung ist klar und eindeutig. Das Konzil spricht von den in der Tat ältesten Zeiten des Christentums, die der Verleihung der Abläffvollmacht durch Christus am nächsten liegen. Aber wäre der Wortlaut auch nicht so klar und deutlich, wie er es ist, nach der obigen Ausführung kann über dessen Sinn und Auslegung kein begründeter Zweifel bestehen. Die gesamte katholische Theologie bezeichnet sozusagen einstimmig durch ihre besten Vertreter mit Päpsten, den Häuptern der Scholastik und Theologen des Konzils von Trient an der Spitze, die tempora antiquissima, in denen auch nach dem Konzil der Abläff schon im Gebrauche war, als die einfachhin ersten christlichen Jahrhunderte.

Die Quellen aber, aus welchen die katholische Theologie seit dem 13. Jahrhundert ihre Ueberzeugung von dem ehrwürdigen Alter der Ablässe geschöpft hat und schöpft, liegen seit Jahrhunderten klar und offen den Forschern vor. Es ist der zweite Brief des Apostels Paulus an die Korinther, es sind die Schriften der Väter, es sind Konzilsentscheidungen und Papstbriefe. Die neue und neueste Forschung kann sich nicht rühmen, neue Funde oder Entdeckungen gemacht zu haben, durch welche die Exegese jener Quellen durch die katholischen Theologen als verfehlt und irrig bewiesen würde.

Will nun ein Forscher zeigen, daß die Ablässe erst im 11. Jahrhundert oder im neunten in Gebrauch gekommen sind, so muß er klar dartun, daß das Konzil von Trient und die Theologie sich geirrt haben. Er muß zeigen, daß es sich bei allen Abläffspendungen aus dem ersten Jahrtausend oder aus den ersten acht Jahrhunderten, welche die katholische Forschung bislang als solche bezeichnete, nicht um Abläff handelte. Allein das genügt noch nicht; es genügt nicht, daß der Forscher im ganzen ersten Jahrtausend oder in den ersten acht Jahrhunderten keinen historischen Beleg für Abläffspendung findet. Er muß auch nachweisen, daß die Abläffspendung, die er selbst im 11. oder im 9. Jahrhundert entdeckt, in der Tat die erste Abläffspendung war, welche die Kirche seit Christus bewilligte.

Wenn auch der Gebrauch des Abläßes zur Seligkeit nicht notwendig ist, so ist er dennoch ein zur Erlangung des ewigen Heiles so praktisches und wichtiges Hilfsmittel, daß man ohne die klarsten Beweise nicht annehmen kann, die Kirche habe dieses Hilfsmittel ganze Jahrhunderte hindurch unbenuützt gelassen. Um so weniger kann man dies annehmen, als die Kirche sich ihrer Abläffvollmacht, die ihr von Christus in klaren Worten verliehen ward, stets bewußt sein mußte; um so weniger als kein ersichtlicher Grund vorlag, den Gläubigen ganze Jahrhunderte hindurch die Abläffschäze vorzuhalten.

Je angelehner der gelehrte Forscher ist, welcher die neuen Behauptungen aufgestellt hat, um so weniger wird man es dem Schreiber dieses Aufsaßes verargen, wenn er hier seine Ansicht aufs neue dar-

legt und, wie es oben geschehen, durch die Autorität der katholischen Theologen stützt.

Mit Recht schreibt Adhémar d'Alès:<sup>1)</sup> „Der moderne Begriff der kanonischen Ablässe ist keine Pflanze, die ohne Samen der Erde entproßte, sondern eine reife Frucht, gepflückt vom Baume der katholischen Tradition.“ „Geht man der Sache auf den Grund, so wird man finden, daß die Päpste des 11. Jahrhunderts nichts weiter getan haben, als die dogmatische Erbschaft ihrer Vorgänger in größerem Umfange auszubeuten. Sie brauchten weder den Begriff der Schlüsselgewalt noch den des Kirchenschatzes zu erfinden, weder den Gebrauch der Schlüsselgewalt außerhalb des Sakramentes noch auch das Knüpfen dieses Gebrauches an gewisse Bedingungen, die das allgemeine Wohl der Kirche betrafen. Sie haben nur, was die Ausübung jener Vollmacht angeht, eine größere Initiative ergriffen. Ohne weiteres kann man diese Behauptung aufstellen.“

## Der Sterbeablaß, dessen Gewinnung und Spendung.

Von P. Josef Hilgers S. J.

Alt und ehrwürdig wie der Ablaß überhaupt ist insonderheit der Sterbeablaß. Man darf ja wohl von vornherein den Satz aufstellen, daß die Kirche, welche die Ablaßvollmacht von Christus dem Herrn erhielt und dieselbe auch in den ältesten Zeiten gebrauchte, dieses Recht ihrer mütterlichen Indulgenz, dieses göttliche Kronrecht der Begnadigung vor allem ihren sterbenden Kindern gegenüber anwenden mußte dort, wo keine andere Hilfe möglich, in der Todesstunde. In der Tat tritt denn auch in der Ablaßgeschichte von den frühesten Zeiten an die Verwertung der Ablaßgewalt für die Sterbenden oder Schwerkranken klar in den Vordergrund, wie schon aus dem Ueberblick erhellt, der oben gegeben wurde. Ja, die Ablaßgeschichte führt nicht bloß einzelne (individuelle) Beispiele der Spendung eines Sterbeablasses aus früher Zeit an, sondern zeigt uns auch die (generelle) Bevollmächtigung der Bischöfe zur Spendung gerade dieses Ablasses in den alten Konzilien und Papstbriefen. Hier genügt es, auf die Worte des seligen Canisius, die oben angeführt wurden, zu verweisen.<sup>2)</sup>

Der Sterbeablaß ist eben ohne Zweifel der wichtigste und deshalb kostbarste Ablaß für alle Gläubigen und alle Zeiten; der wichtigste und kostbarste zumal mitten in diesem Weltkriege für alle sterbenden Krieger.<sup>3)</sup> Gerade aus diesem Grunde gereicht die allge-

<sup>1)</sup> A. a. D. — <sup>2)</sup> Vgl. oben S. 485. — <sup>3)</sup> So wichtig erscheint der Kirche der Sterbeablaß für die lebenden Gläubigen, daß sie diesen immer ausschlägt, wenn sie erklärt, daß alle Ablässe von den Gläubigen den Seelen des Feuerzuges zugewendet werden können; so wichtig, daß sie denselben stets ausschlägt, wenn sie für die Zeit des Jubiläums fast alle andern Ablässe, welche für die Lebenden bewilligt sind, suspendiert.